
Material Compliance Richtlinie

Richtlinie zur Sicherstellung der Material Compliance Anforderungen

Version 1.00 vom 29.03.2023

Dieses Dokument ersetzt die Material Compliance Norm WN 401

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Zweck und Anwendungsbereich	4
2 Ansprechpartner.....	4
3 Verbotene und zu reglementierende Stoffe	5
3.1 CLP (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008).....	5
3.2 POP (Verordnung (EU) 2019/1021)	5
3.2.1 Anhänge der POP Verordnung.....	5
3.3 REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).....	6
3.3.1 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	6
3.3.2 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe.....	6
3.4 RoHS (Richtlinie 2011/65/EU)	6
3.4.1 Substanzreglementierungen.....	6
3.5 Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG).....	7
3.6 WEEE- Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU).....	7
4 Deklarationspflichtige Substanzen.....	7
4.1 Konfliktminerale	7
4.2 SCIP Datenbank.....	7
4.3 SVHC Kandidatenliste	7
5 Weitere Anforderungen	8
5.1 Sicherheitsdatenblatt.....	8
5.2 TCSA (Toxic Substances Control Act 1976).....	8
5.2.1 Regulierung PBT Chemikalien gemäß TSCA Abschnitt 6(h).....	8
6 Änderungshistorie	10



Abkürzungsverzeichnis

CoRAP *Community Rolling Action Plan*
ECHA.....*Europäische Chemikalienagentur*
EPA *Environmental Protection Agency*
PBT.....*Persistent, Bioakkumulativ, Toxisch*
POP*Persistente organische Schadstoffe*
REACH....*Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals*

RoHS *Restriction of (the use of certain) Hazardous Substances in electrical and electronic Equipment*
SCIP. *Substances of Concern In articles as such or in complex objects*
SVHC.....*Substances of Very High Concern*

1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie hat den Zweck, die gesetzlichen, kundenspezifischen sowie internen Anforderungen der Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG (nachfolgend: WEKO) festzulegen und damit die Material Compliance unserer Produkte zu gewährleisten.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben. Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies unsere Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und diese Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, eigenverantwortlich und regelmäßig die Gültigkeit der Richtlinie sowie der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Dieses Dokument ergänzt unseren Einkaufsbedingungen sowie die mit Ihnen abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen. Der Lieferant akzeptiert mit der Annahme der Bestellung die Anforderungen aus dieser Richtlinie.

Die Richtlinie wird über unsere Homepage zur Verfügung gestellt. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, regelmäßig die Aktualität zu prüfen, eine automatisierte Benachrichtigung bei Novellierung der Richtlinie findet nicht statt. Die Gültigkeit der Vorgängerversion erlischt bei Veröffentlichung der aktuellen Version.

Bei widersprüchlichen Anforderungen von vertraglichen Vorgaben, behördlichen oder gesetzlichen Richtlinien, Verordnungen oder Gesetzen, gilt immer die jeweils strengere Vorgabe, unabhängig ob diese auf Vertrag, Verordnung oder Gesetz beruht.

2 Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder an die folgende Mailadresse:
mc@weko.net

3 Verbotene und zu reglementierende Stoffe ¹

3.1 CLP (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Die CLP- Verordnung enthält einheitliche Anforderungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen gemäß dem global harmonisierten System der vereinten Nationen (GHS). Unternehmen müssen gefährliche Chemikalien vor dem Vermarkten ordnungsgemäß klassifizieren, kennzeichnen und verpacken.

Um unsere Mitarbeitenden und Kunden zu schützen sind die Vorgaben aus der Verordnung und Ihre 8 Anhänge einzuhalten.

Hier finden Sie die Vorgaben zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen.

3.2 POP (Verordnung (EU) 2019/1021)

Persistente organische Schadstoffe (POP) sind organische Stoffe, die in der Umwelt verbleiben, sich in lebenden Organismen ansammeln und eine Gefahr für unsere Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Um unseren Pflichten, unter andere nach der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung, nachzukommen ist es für WEKO daher wichtig über entsprechende Stoffe informiert zu werden.

3.2.1 Anhänge der POP Verordnung

Stoffe in:

- Anhang I der Verordnung unterliegen einem Verbot (mit spezifischen Ausnahmen) für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung;
- Anhang II der Verordnung unterliegt Beschränkungen bei der Herstellung, dem Inverkehrbringen und der Verwendung;
- Anhang III der Verordnung unterliegt den Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung; und
- Anhang IV der Verordnung unterliegt den Bestimmungen für die Abfallbewirtschaftung.

Beachten Sie, dass für einige in Anhang I aufgeführte Stoffe besondere Ausnahmen für das Verbot ihrer Verwendung, Herstellung und ihres Inverkehrbringens gelten können.

Hier finden Sie alle Stoffe, die derzeit in den entsprechenden Anhängen der POP-Verordnung aufgeführt sind.

¹ Alle Verordnungen und Richtlinien der EU sind unter eur-lex.europa.eu zu finden.

3.3 REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Die REACH- Verordnung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Risiken, die im Umgang mit Chemikalien entstehen können.

3.3.1 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Stoffe, die von der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung übernommen werden, unterliegen einem Prozess, an dessen Ende die Zulassungspflicht der Substanzen steht. Nach einer Übergangsfrist darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden bzw. seine Verwendung wird verboten.

Den aktuellen Anhang XIV finden Sie [hier](#).

3.3.2 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Stoffe, die hier gelistet sind, dürfen nur im Rahmen der dort gelisteten Ausnahmen und zeitlichen Befristungen verwendet werden.

Den aktuellen Anhang XVII finden Sie [hier](#).

3.4 RoHS (Richtlinie 2011/65/EU)

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Materialien müssen abhängig vom Verwendungszweck den Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU entsprechen.

Sie wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung umgesetzt.

In Anhang III werden Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen aufgelistet.

3.4.1 Substanzreglementierungen

Für reglementierte Substanzen gilt in homogenen Materialien ein toleriertes Konzentrationsmaximum bezogen auf das Gewicht.

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 erweitert sich der Anhang II der RoHS-Richtlinie um 4 Stoffe.

Substanzgruppen	toleriertes Konzentrationsmaximum
Cadmium (Cd)	0,01 %
Blei (Pb)	0,10 %
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Cadmium (Cd)	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Quecksilber (Hg)	
Sechswertiges Chrom (Cr6+)	

3.5 Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG)

Die Verpackungsrichtlinie hat das Ziel, in erster Linie Abfälle aus Verpackungen zu vermeiden und unvermeidbare Abfälle zu verwerten.

Alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig vom Material, müssen den Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG sowie aller ergänzenden Richtlinien (Änderung der Verpackungsrichtlinie) entsprechen.

3.6 WEEE- Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU)

Die WEEE- Richtlinie regelt die getrennte Sammlung und das Recycling von Elektroaltgeräten. Die Novellierung von 2021 berücksichtigt B2B- Geräte.

Sie wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) umgesetzt.

4 Deklarationspflichtige Substanzen

4.1 Konfliktmineralien

Konfliktmineralien sind Tantal, Zinn, Gold und Wolfram, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten gefördert werden. In der EU sind die Anforderungen der EU-Verordnung 2017/821 zu erfüllen.

Alle Lieferanten sind daher verpflichtet, jeden Einsatz, jeden entdeckten Einsatz sowie Hinweise auf einen möglichen Einsatz von Konfliktmineralien in gelieferten Bauteilen, Komponenten, Materialien oder Produkten gegenüber WEKO unverzüglich zu melden.

Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, weswegen der Einsatz von Konfliktmineralien, unabhängig von der Konzentration, von WEKO genehmigt werden muss.

4.2 SCIP Datenbank

Die 2018 novellierte Abfallrahmenrichtlinie schreibt vor, dass ab dem 05. Januar 2021 jeder Lieferant von Erzeugnissen mit SVHC-Konzentrationen von mehr als 0,1 Masseprozent dies der ECHA melden muss.

4.3 SVHC Kandidatenliste

Gemäß Artikel 33 der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) ist jeder Lieferant eines Erzeugnisses, verpflichtet alle darin enthaltenen SVHC Stoffe, mit einer Konzentration größer 0,1% Massenprozent (w/w), welche auf der Kandidatenliste der Verordnung veröffentlicht sind, WEKO unaufgefordert mitzuteilen.

Dies gilt für besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe in Bauteilen, Ersatzteile, Verpackungen und Zubehör.

Sollte ein an WEKO gelieferter Artikel unter diese Vorgaben fallen, so ist der Lieferant aufgefordert die Informationen zu übermitteln. Dies gilt ebenfalls, wenn ein solcher Stoff erst während der Lieferbeziehung auf die Kandidatenliste gesetzt wird. Diese wird ständig aktualisiert. Jeder Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig über die Aktualisierung der Liste zu informieren.

Die Kandidatenliste finden Sie [hier](#).

5 Weitere Anforderungen

5.1 Sicherheitsdatenblatt

Ein Sicherheitsdatenblatt ist ein wichtiger Bestandteil der Lieferkettenkommunikation bei gefährlichen Stoffen oder Gemischen. Die Anforderungen an das Format und den Inhalt eines Sicherheitsdatenblatts sind in Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) enthalten.

Bei jeder Bestellung ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. WEKO bevorzugt eine elektronische Übermittlung an folgende E-Mailadresse: weko-sicherheit@weko.net.

Sicherheitsdatenblätter müssen, gemäß Art. 31 (9), unverzüglich aktualisiert werden, wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können,
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde,
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Diese aktualisierte Fassung ist WEKO umgehend zur Verfügung zu stellen.

5.2 TCSA (Toxic Substances Control Act 1976)

Der Toxic Substances Control Act 1976 ist ein Bundesgesetz der US-amerikanischen Chemikalienregulierung zur Überwachung von gefährlichen Stoffen, mit deren Umsetzung die EPA beauftragt ist.

Eine Informationspflicht ergibt sich aus dem Act 40 CFR Part 751. Dieser ist vergleichbar mit Artikel 33 der REACH- Verordnung.

Diese Regulierung betrifft neben den Stoffen auch alle Vorkommen selbiger in Gemischen oder Erzeugnissen.

5.2.1 Regulierung PBT Chemikalien gemäß TSCA Abschnitt 6(h).

Im Dezember 2020 veröffentlichte die EPA im Rahmen des Toxic Substances Control Act (TSCA) endgültige Vorschriften zur Verringerung der Exposition gegenüber fünf persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Chemikalien.

Chemikalie	CAS Nr.	aktuell EU reguliert
Decabromodiphenyl ether Decabromdiphenylether Deca BDE	1163-19-5	REACH Anhang XVII Eintrag 67, RoHS
Phenol, isopropylated phosphate 3:1 Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1) PIP 3:1	68937-41-7	REACH CoRAP
2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol 2,4,6-Tris(1,1-dimethylethyl)phenol 2,4,6-TTBP	732-26-3	REACH CoRAP
Hexachlorobutadiene Hexachlorbuta-1,3-dien Hexachlorbutadien HCBD	87-68-3	POP



Chemikalie	CAS Nr.	aktuell EU reguliert
Pentachlorothiophenol Pentachlorbenzolphiol PCTP	133-49-3	

Die Stoffbewertungstabelle aus dem Aktionsplan der EU (CoRAP) finden Sie [hier](#).

6 Änderungshistorie

V1.00

29.03.2023

1. Version des Dokumentes erstellt und veröffentlicht